

Spangenberg Zeitung.

Amtlicher Anzeiger
für die
Stadt Spangenberg.

Erscheint wöchentlich zweimal:
Mittwoch und Sonnabend nachmittag.
Bezugspreis vierteljährlich frei ins Haus
1 Mt., durch den Briefträger gebracht 1 Mt.,
monatlich 35 Pfg.

Allgemeiner
für Stadt

Sonntagsbeilage:

Schriftleitung, Druck u. Verlag



Anzeiger
und Land.

„Mitteldeutschland“.

R. Thomas, Spangenberg.

Amtsblatt
für das

Kgl. Amtsgericht Spangenberg.

Anzeigen-Gebühr:
Die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 10 Pfg.
für auswärtige 15 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg.
Bei größ. Aufträgen entsprechenden Rabatt.
Anzeigen bis Vorm. 9 Uhr erbeten.

Nr. 75.

Sonntag, den 17. September 1916.

9. Jahrgang.

Aus Stadt, Land und Nachbargebiet.

Spangenberg, 16. September.

*— Nach einer im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers tritt die Bekanntmachung vom 28. August 1916, wonach Petroleum zu Leuchtzwecken bis auf weiteres nicht mehr abgesetzt werden durfte, mit dem 11. September 1916 außer Kraft.

*— Der Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Cassel hat die Provision der Aufkäufer beim Ankauf von Rindvieh und Schafen auf 2 Prozent, von Schweinen auf 3 Prozent, von Kälbern auf 4 Prozent festgesetzt.

*— An alle Jungmänner unserer Stadt ergeht noch einmal eine freundliche Einladung zur Turnstunde auf heute Abend um 9 Uhr im Siebert'schen Saale. Im Laufe des Winters soll ein Jugendwettbewerb veranstaltet werden, in dem jeder junge Turner seine Leistungen zeigen und bewerten lassen kann. An Eltern und Lehrern ergeht die freundliche Bitte, die Bestrebungen des Turnvereins zu unterstützen, damit die edle Turnsache in Spangenberg nicht zum Erliegen kommt, sondern wieder erstarkt.

Aehrenbach. Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurde der Schütze Karl Schmoll, Sohn des Bürgermeisters Schmoll, von hier.

** **Messungen.** Die hiesigen Bekleidungs-Geschäfte werden künftig im Winterhalbjahr um 7 Uhr, im Sommerhalbjahr um 8 Uhr abends schließen. — Die Aehrenmachlese der hiesigen Volksschüler ergab $5\frac{1}{4}$ Zentner Weizen, der für den Erlös von 77,52 Mark an die Getreidestelle abgeführt wurde. Die Summe kommt der Speisung armer Kinder der Stadtschule zugute.

+ **Marburg.** Ein hiesiger Einwohner, dessen Hund zu nächtlicher Stunde durch Wellen ruhestörenden Lärm verursacht hatte, wurde zu 30 Mt. Geldstrafe verurteilt.

Letzte Nachrichten.

WTB Amtlich. Berlin, 15. Sept. Seine Majestät der Kaiser sandte am 15. September nachstehendes Telegramm an Ihre Majestät die Kaiserin:

Generalfeldmarschall von Mackensen meldet mir soeben, daß bulgarische, türkische und deutsche Truppen in der Dobrudscha einen entscheidenden Sieg über rumänische und russische Truppen davongetragen haben.

WTB Amtlich. Gr. Hauptquartier, 16. Sept.

Westlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Wie mehrfach in den vorhergehenden Tagen, wurde auch gestern Westende von See her ergebnislos beschossen. Im Ypern-Vogen und auf dem nördlichen Teile der Front der Heeresgruppe d. Generalfeldmarschalls Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

entfaltete der Gegner Feuer- u. Patrouillen-tätigkeit. Die Schlacht an der Somme war gestern besonders heftig. Ein starker Stoß von etwa 20 englisch-französischen Divisionen richtete sich nach höchster Feuersteigerung gegen die Front zwischen der Ancre und der Somme. Nach heißem Ringen wurden wir durch die Dörfer Courcellette, Martinpuich und Flers zurückgedrückt, Comblès wurde gegen starke englische Angriffe gehalten. Weiter südlich bis zur Somme wurden alle Angriffe, zum Teil erst im Nahkampfe, blutig zurückgeschlagen.

Südlich der Somme von Vauxleu bis Denicourt ist der französische Angriff gleichfalls abgeschlagen, um einige Sappentöpfe wird noch gekämpft.

Sechs feindliche Flieger sind abgeschossen, davon einer durch Leutnant Wintgens, zwei durch Hauptmann Voelke, der nunmehr 26 Flugzeuge außer Gefecht gesetzt hat.

Front des deutschen Kronprinzen.

Ostlich der Maas hielt sich die Gefechts-tätigkeit

bis auf einzelne erfolglose Handgranatenangriffe in mäßigen Kämpfen.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Nur an der Höhe Kamieniec in den Karpathen kam es zu lebhaften Infanteriekämpfen. Sonst ist die Lage unverändert.

In **Siebenbürgen** haben die Rumänen oberhalb von Fogaras die Alt überschritten, nordwestlich von Fogaras waren übergegangene feindliche Abteilungen angegriffen und zurückgeworfen, weiter unterhalb wurden Uebergangsversuche vereitelt. Südöstlich von Hözing (Hatzeg) sind rumänische Stellungen genommen und Gegenstöße abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz

Oberbefehl des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

Ein entscheidender Sieg krönte die geschickt und energisch geführten Operationen in der Dobrudscha. Die deutschen, bulgarischen und türkischen Truppen verfolgen die geschlagenen russischen und rumänischen Kräfte.

Mazedonische Front.

Nach Verlust der Malta Ridge haben die bulgarischen Truppen eine neue vorbereitete Verteidigungsstellung eingenommen. Wiederholte serbische Angriffe gegen die Moglena-Front zwischen Bozar und Preslap-Höhe sind gescheitert. Ostlich des Bardar nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Wetterbericht.

Am 17. Sept. Ziemlich trüb, mild, zeitweise Regen.
Am 18. Sept. Abwechslend heiter u. wolkig, kühl, Regen.
Am 19. Sept. Zunächst ziemlich heiter, trocken, kühle Nacht, Tag wärmer.

Anordnung.

Auf Grund des § 18 Absatz 3 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1816 (R. G. Bl. S. 755) sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungs-Anweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundsätze der Reichsfettstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird nach Anhörung der Bezirksfettstelle für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgende Anordnung erlassen:

1. Allgemeines.

§ 1. Als Fette im Sinne dieser Anordnung gelten: Butter und Butterschmalz, Margarine und Kunstspeisefett, Speisetalg, Speiseöle. Die Anordnung gilt nicht für: 1. Das in Haushalchlachtungen gewonnene Fett. 2. Butter aus Ziegenmilch.

§ 2. Es sind zu unterscheiden: Fettselfstversorger und Fettversorgungsberechtigte. Fettselfstversorger für sich und ihre Haushaltsangehörigen sind diejenigen Milcherzeuger, welche Milch zum Verkauf bringen und welche selbst Butter herstellen oder von der Sammelmolkerei, an die sie Milch liefern, Butter erhalten. Alle übrigen Personen sind Fettversorgungsberechtigte.

2. Butter.

§ 3. Alle im Regierungsbezirk Cassel sowohl in Sammelmolkereien als in allen landwirtschaftlichen Betrieben hergestellte Butter und alles Butterschmalz sind dem Kommunalverbande, in dem sie erzeugt werden, käuflich zu überlassen, jede andere Veräußerung ist verboten.

§ 4. Es dürfen aber:

a) **Fettselfstversorger**, die selbst buttern, 180 gr Butter für Woche und Kopf ihrer Haushaltsangehörigen und die jeweilige Fetteinheit (§ 9) für Woche und Kopf der bei ihnen beschäftigten und befristeten Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter in ihrem Haushalt verwenden.

b) **Sammelmolkereien** an ihre **milchliefernden** Selbstversorger 180 gr Butter für Woche und Kopf ihrer Haushaltsangehörigen und die jeweilige Fetteinheit für Woche und Kopf der bei den Selbstversorgern beschäftigten und befristeten Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter zurück-liefern. Milchlieferanten, welche Butter selbst herstellen, erhalten keine Butter zurück.

§ 5. Die **Sammelmolkereien** haben ihre **Butter**, vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 b, nach **Anordnung des Kommunalverbandes zu verwenden** und ihren verfügbaren Bestand an einem vom Vorsitzenden des Kommunalverbandes zu bestimmenden Tage dem Kommunalverbande zu melden.

§ 6. Die Fettselfstversorger haben die in ihren Betrieben über den zulässigen Selbstverbrauch hinaus hergestellte **Butter** an die für sie zuständigen Aufkäufer oder **Aufkaufstellen abzuliefern**. Aufkäufer und Aufkaufstellen bestimmt der Kommunalverband.

§ 7. Sammelmolkereien, Aufkäufer und Aufkaufstellen haben den Weisungen des Kommunalverbandes Folge zu leisten, insbesondere über die Butterzeugung, Butterjammung und deren Verwendung nach einem vorgeschriebenen Muster genau Buch zu führen und die Bücher auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Für die Ablieferung der Butter nach § 6 sind die jeweiligen Festsetzungen über Höchstpreis maßgebend.

3. **Versorgung der Fett-Versorgungsberechtigten.**

§ 9. Fettversorgungsberechtigte erhalten die in § 1 genannten Speisefette nur gegen **Fettmarken**. Die Fettmenge und Fettart (Fetteinheit), welche auf eine Fettmarke abgegeben werden darf, wird nach den jeweiligen Beständen von den Kommunalverbänden festgesetzt und bekannt gemacht. Die Fetteinheit darf 90 gr für Kopf und Woche nicht überschreiten. Kranke, Schwangere und Wöchnerinnen können auf ärztliche Anordnung **Zusatzmarken** gegeben werden. Ziegenhalter können nach Anordnung der Kommunalverbände im Bezuge von Fettmarken beschränkt werden.

§ 10. Gastwirte und sonstige Butter verbrauchende Betriebe erhalten nach näherer Bestimmung der Kommunalverbände eine Fettmenge auf Grund besonderer Bescheinigung.

§ 11. Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie können **Halter von Kühen zur Lieferung von Milch an Molkereien oder Milchaufkäufer anhalten**, ihnen auch die Herstellung von Butter unterlagen. Sie können die Versorgung der Fettversorgungsberechtigten den Städten oder Gemeinden übertragen. Städte mit über 10 000 Einwohner können die Uebertragung erlangen.

§ 12. Anordnungen nach § 11 unterliegen der Genehmigung durch die Bezirksfettstelle.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Cassel, den 7. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Die zur Ausführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen sind noch nicht erlassen und genehmigt (§§ 11 und 12).

Zur Vorbereitung der demnächst zu erwartenden Maßnahmen gebe ich die Beschlüsse des Kreis-ausschusses schon jetzt bekannt:

1. Wer im Juli 1914 an eine Molkerei im Kreise geliefert hat, wird verpflichtet, vom 1. Oktober d. Js. an wieder dorthin zu liefern.

2. Wer mehr als die ihm zustehende Fettmenge erzeugt (§ 4 a) wird verpflichtet, den Ueberschuß an eine der vom Kreis-ausschuß zu bezeichnenden Aufkaufstellen abzuliefern.

3. Selbstversorger und Ziegenhalter, welche vorübergehend nicht die den Versorgungsberechtigten zugebilligte Fettmenge erzeugen können, erhalten für diese Zeit auf Antrag Fettkarten.

4. Für Kranke und Wöchnerinnen werden auf ärztliche Bescheinigung im Bedarfsfall Zusatzfettkarten ausgegeben.

5. Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe können ihren Bedarf an Fettkarten mit Begründung durch die Gemeindebehörde anmelden; diese hat sich dazu gutachtlich zu äußern.

Messungen, 12. September 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 15. September 1916.

J.-Nr. 5415

Der Bürgermeister.

Zeichnungen auf die
fünfte Kriegsanleihe

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen zum Preise von 95%
5% Deutsche Reichsanleihe zum Preise von 98%
5% Reichsanleihe bei Eintragung in das Reichsschuldbuch zum Preise von 97,80%

nehmen wir vom **4. September bis 5. Oktober 1916 mittags 1 Uhr kostenfrei** entgegen.
 Vorschüsse zu den Bedingungen der Darlehnskasse.

Briefliche Anfragen finden aufmerksamste Erledigung.

Dresdner Bank Filiale Cassel.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag, den 17. September 1916.
 13. Sonntag nach Trinitatis.

Gottesdienst in:

Spangenberg.

Vorm. 10 Uhr Pfarrer Schönwald.
 Nachm. 1/2 Uhr Lesegottesdienst.

Elbersdorf.

Vorm. 10 Uhr Lesegottesdienst.

Schnellrode.

Nachm. 1 Uhr Pfarrer Schönwald.

Gier-Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) und der Preussischen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage wird für den Kreis Melsungen bestimmt:

§ 1. Wer im Kreise Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben und wer den Erwerb von Eiern vermitteln will, bedarf dazu der ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnis des Kreis Ausschusses. Die vom Kreis Ausschuss hierfür ausgestellte Ausweiskarte gilt nur für die Person und darf nicht verliehen oder übertragen werden. Für Angestellte und Aufkäufer können Neben-Ausweiskarten beantragt werden.

§ 2. Wer für seinen Handels- oder Gewerbebetrieb Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Kreis Ausschusses.

§ 3. Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eier sendung zu kennzeichnen. Eier dürfen nur unter Vorweisung einer vom Kreis Ausschuss ausgestellten Genehmigung verhandelt werden. Der Versand an Verbraucher darf nur gestattet werden, wenn die Gemeindebehörde des Empfängers bescheinigt, daß dieser zum Bezug der entsprechenden Anzahl Eier berechtigt ist.

§ 4. Wer in seiner Wirtschaft nicht selbst Eier erzeugt, kann bei der Gemeindebehörde die Zuteilung von Eierkarten beantragen. Zum Bezüge von wieviel Eiern die Karte berechtigt, wird vom Kreis Ausschuss festgesetzt und veröffentlicht. Die Eier dürfen unmittelbar vom Geflügelhalter oder von einer

nach § 1 zugelassenen Aufkaufsstelle erworben werden.

§ 5. Für Kranke können auf Grund ärztlicher Bescheinigung Zusatzkarten beantragt werden.

§ 6. Gastwirtschaften und gewerbliche Betriebe können Eierkarten für ihren Betrieb beantragen.

§ 7. Geflügelhalter dürfen Eier nur an die nach § 1 zugelassenen Aufkaufsstellen oder unmittelbar an Verbraucher — an diese jedoch nur gegen Ueberlassung des Eierartenabschnittes — entgeltlich liefern. Die Abschnitte sind der Gemeindebehörde abzugeben.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird nach § 17 der Verordnung des Herrn Reichskanzlers bestraft, wer den für die Regelung der Eierversorgung erlassenen Vorschriften zuwider handelt.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 18. September in Kraft.

Melsungen, 14. September 1916.

Der Kreis Ausschuss.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 16. Septbr. 1916.

J.-Nr. 5432 **Der Bürgermeister.**

Zahle für

reife Zwetschen

den festgesetzten Höchstpreis (10 Mark).
 Abnahme Bahnhof Spangenberg.

Hebler.

Ich mache hiermit bekannt, daß die Geschäftsleitung der Reichsgetreidestelle für alles Getreide, das bis einschließlich 30. September 1916 an sie abgeliefert wird, die bisherige Druschprämie von 20 Mk. für die Tonne zahlen wird.
 Melsungen, 24. August 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 2. Septbr. 1916.

J.-Nr. 5052 **Der Bürgermeister.**

Kaninchen

verkauft **Georg Giesler, Meierhof.**

In meinem Garten beim alten Kalkofen sind mir Äpfel, Birnen und eine größere Menge Reineclauden gestohlen worden.

5 Mark Belohnung

zahle ich dem, der mir den Täter so nachweist, daß seine gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

W. Heberer.

Bergamentpapier

für Einmachezwecke empfiehlt

K. Thomas.

Todes-Anzeige.

Gestern Nachmittag 5 Uhr verschied nach kurzem schweren Krankenlager mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegervater und Großvater,

der Privatmann

Menko Spangenthal

im 78. Lebensjahre.

Spangenberg, den 16. September 1916.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Fran Jettchen Spangenthal.

Die Beerdigung findet Sonntag, 17. Sept., nachmittags 5 Uhr statt.

Raiffeisen.

Zeichnungen auf die fünfte Kriegsanleihe

werden von der Geschäftsstelle des **Spangenberg-Elbersdorfer Spar- u. Darlehnskassenvereins** zu Elbersdorf entgegengenommen.

Die Zeichner erhalten bei Einzahlungen auf die Kriegsanleihe 5% Zinsen bis zum 1. April 1917 zurückvergütet.

Der Vorstand.

Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen.

Alle Beteiligten werden auf die Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 11. Armeekorps vom 15. September 1916 (Nr. 350/7. 16 B 5), betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist abgedruckt im Melsunger Kreisblatt vom 15. September d. J., auch bei den Ortspolizeibehörden einzusehen.

Melsungen, 15. September 1916.

Der Landrat.

Von Montag, den 4. September, bis Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr,

wird die

fünfte Kriegsanleihe

und zwar

5% Deutsche Reichsanleihe unkündbar bis 1924

zum Kurse von **98%**, wenn Stücke verlangt werden,
 und zum Kurse von **97,80%**, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1917 beantragt wird,

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen

zum Kurse von **95%**

zur Zeichnung aufgelegt.

Zeichnungen nehmen wir unentgeltlich entgegen.

Hessischer Bankverein, Aktiengesellschaft, Cassel.